Synopse

Dreizehnter Beschluss des Senats der JLU vom 21.11.2012 zur Änderung der

Allgemeinen Bestimmungen für modularisierte und gestufte Studiengänge der JLU vom 21.07.2004

- zuletzt geändert durch den 12. Änderungsbeschluss vom 05.09.2012 -

I. § 29 Abs. 1 wird gestrichen. Abs. 2 (neu Abs. 1) erhält folgende Fassung:

Bestehend:	Änderung:
(1) Module sind zu benoten oder mit "Bestanden" bzw.	(1) Module sind zu benoten oder mit "Bestanden" bzw.
"Nicht Bestanden" zu bewerten. Die Spezielle Ordnung	"Nicht Bestanden" zu bewerten. Die Spezielle Ordnung
regelt, welches Modul benotet und welches bewertet wird.	regelt, welches Modul benotet und welches bewertet wird.
Der Anteil der mit "Bestanden" bzw. "Nicht Bestanden"	Der Anteil der mit "Bestanden" bzw. "Nicht Bestanden"
bewerteten Module in einem Studiengang darf nicht mehr	bewerteten Module in einem Studiengang darf nicht mehr
als 34% der gesamten Leistungspunkte eines Studienganges	als 34% der gesamten Leistungspunkte eines Studienganges
umfassen.	umfassen.
(2) Module werden in ganzen Notenpunkten bewertet	(2) Sind Module zu benoten, erfolgt dies werden in ganzen
(siehe Tabelle 1, mittlere Spalte). Bei der Ermittlung einer	Notenpunkten bewertet (siehe Tabelle 1, mittlere Spalte).
Modulnote aus Teilnoten ist erforderlichenfalls auf den	Bei der Ermittlung einer Modulnote aus Teilnoten ist
ganzen Notenpunktwert zu runden, wobei bei einem	erforderlichenfalls auf den ganzen Notenpunktwert zu
Punktwert kleiner x,5 auf x abgerundet, bei einem	runden, wobei bei einem Punktwert kleiner x,5 auf x
Punktwert größer/gleich x,5 auf x+1 aufgerundet wird.	abgerundet, bei einem Punktwert größer/gleich x,5 auf x+1
	aufgerundet wird.

II. § 31 erhält folgende Fassung:

Bestehend:	Änderung:
§ 31 Gesamtnote	§ 31 Gesamtnotenberechnung der Bachelor- und
	<u>Masterstudiengänge</u>
(1) Die Spezielle Ordnung bestimmt, welche Module in die	(1) Die Spezielle Ordnung bestimmt, welche Module zu
Berechnung der Gesamtnote eingehen, welche Module mit	benoten oder mit "Bestanden" bzw. "Nicht Bestanden" zu
welchen Gewichtungsfaktoren multipliziert werden und wie	bewerten sind, welche Module in die Berechnung der
die Gesamtnote errechnet wird.	Gesamtnote eingehen, welche Module mit welchen
	Gewichtungsfaktoren multipliziert werden und wie die
	Gesamtnote errechnet wird. Die Gesamtnote hat sich nach
	dem in § 29 genannten Notensystem zu richten.
(2) Die Gesamtnote hat sich an dem in § 29 genannten	(2) Die Gesamtnote hat sich an dem in § 29 genannten
Notensystem zu orientieren.	Notensystem zu orientieren.
	(2) Die Bestimmungen nach Absatz 1 müssen unter
	Berücksichtigung des Profils des Studiengangs und des
	Kompetenzerwerbs der Studierenden erfolgen.
	(3) Das Thesis Modul muss in jedem Fall bei der
	Endnotenberechnung Berücksichtigung finden.

III. In-Kraft-Treten

Dieser Beschluss tritt zum Sommersemester 2013 in Kraft. Die § 31 Abs. 3 Satz 1 widersprechenden Speziellen Ordnungen sind dieser Regelung bis spätestens Sommersemester 2014 anzupassen.